



Stadt Hersbruck

Staatlich anerkannter Erholungsort

Hersbrucker Altstadtfest vom 03. bis 05. August 2018

Die Stadt Hersbruck erlässt folgende

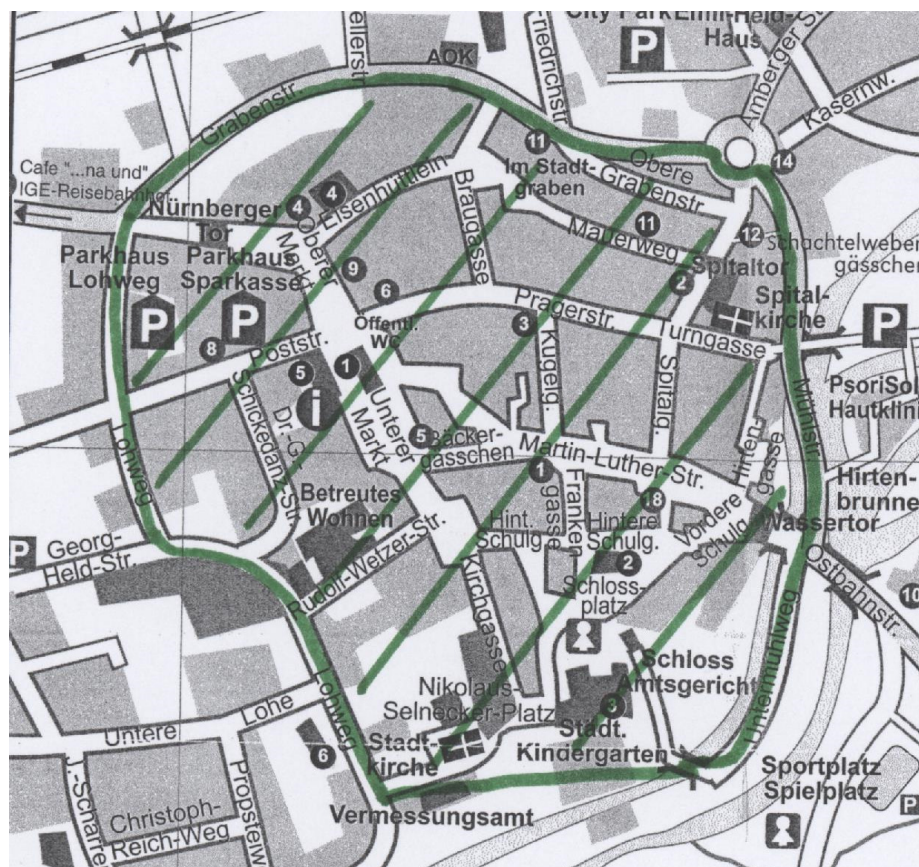
Allgemeinverfügung

Für das Hersbrucker Altstadtfest 2018 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt während des Hersbrucker Altstadtfest (einschließlich Auf- und Abbauezeiten) vom Freitag, 03.08.2018, 14:00 Uhr bis Montag, 06.08.2018, 06:00 Uhr, im Bereich der Hersbrucker Innenstadt.

Der Umgriff des Geltungsbereichs ist durch (einschließlich) folgende Straßen definiert: Lohweg – Grabenstraße – Mühlstraße – Untermühlweg. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



2. **Im Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung **ist verboten**,
 - 2.1 alkoholische Getränke mitzubringen,
 - 2.2 sich zum Alkoholgenuss außerhalb der zugewiesenen Schankflächen niederzulassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dadurch beeinträchtigt werden kann,
 - 2.3 Waffen oder Sachen jeglicher Art mitzuführen, die geeignet oder bestimmt sind, als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden,
 - 2.4 zerbrechliche Schankgefäße außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche mitzuführen,
 - 2.5 Flüssigkeiten auf Personen zu schütten, bzw. Gegenstände auf Personen zu werfen,
 - 2.6 offenes Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,
 - 2.7 außerhalb der dafür bereitgestellten öffentlichen oder privaten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.
3. Personen, die gegen die unter Nr. 2. bezeichneten Verbote verstoßen, erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt werden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angedroht.
6. Diese Verbote und Anordnungen werden auf Grund Art. 23. Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlassen und richten sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an Besucher des Hersbrucker Altstadtfestes, die sich im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich (Nr. 1) aufhalten. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentlichen Aushang und Veröffentlichung im Internet (hersbruck.de) bekannt gemacht und gilt ab 01.08.2018 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG). Sie kann mit ihrer Begründung im Bürgerbüro der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 2, 91217 Hersbruck zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
7. **Hinweise:**

Der im Geltungsbereich eingesetzte Ordnungsdienst ist angehalten, die Verbote und Anordnungen zu überwachen und ggf. bei der Polizei anzuzeigen. Die Polizei ist berechtigt, die Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Art. 37 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG). Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke sichergestellt oder Personen in Gewahrsam genommen werden. Die Fortsetzung unerlaubter Handlungen kann nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit unmittelbarem Zwang unterbunden werden. Wer den Verboten und Anordnungen unter Nummern 2. und 3. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Hersbruck, den 31.07.2017

Stadt Hersbruck

gez.

Peter Uschalt
Zweiter Bürgermeister

